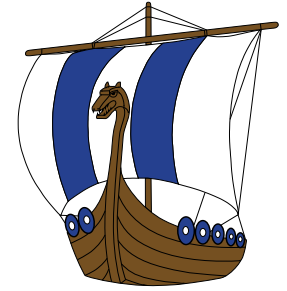


SATZUNG DES WAELAND E.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Waeland e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Jesteburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung von Pen-and-Paper-Rollenspielen, insbesondere des Rollenspiels Midgard, die insbesondere durch den Meinungs- und Gedankenaustausch, sowie durch die Planung der Öffentlichkeit zugänglicher Veranstaltungen, verwirklicht wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum kalendarischen Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine paperschriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, zum Jahresende.

§ 6 Ausschluß/Streichung

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher ist u.a. dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme, in der Versammlung oder schriftlich gegeben werden, indem der Vorstand dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung seinen Antrag schriftlich (e-mail genügt) mitteilt.
Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (3) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Vereinsbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann

es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.

(4) War das Mitglied bei Beschlußfassung nicht anwesend, ist der Ausschluß, bzw. die Streichung, ihm unverzüglich schriftlich (per e-mail an die letzte bekannte Adresse gilt als zugestellt) durch den Vorstand bekannt zu geben.

(Anmerkung: e-mail bedeutet in diesem Fall, daß das auszuschließende Mitglied eine e-mail mit einem unterschriebenen Beschluß als Anhang erhalten würde und e-mail und Anhang für die Akten ausgedruckt werden würden.)

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe (und -fälligkeit) ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beiträge sind unbar im Voraus auf das Vereinskonto und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluß bestellt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung mit Wahl stattgefunden hat.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, ist es mit sofortiger Wirkung von seinen Pflichten entbunden und die Vereinsgeschäfte werden durch die 2 verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleine weitergeführt.

Wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Wahl innerhalb von 8 Wochen einberufen werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von drei der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Dabei kann jedes Vereinsmitglied die Tagesordnung um zusätzliche Punkte ergänzen lassen (e-mail an die einladende Person).

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5a) Ein Vereinsmitglied, das zu einem Treffen nicht erscheinen kann, kann seine Stimme auf ein teilnehmendes Vereinsmitglied übertragen.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue, Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Auch bei dieser Abstimmung ist Stimmübertragung möglich und muß beachtet werden. Der Beschluß kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.